

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität für den Bachelorstudiengang Soziologie mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) vom 05.05.2008

Genehmigt vom Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe Universität am 25.08.2009.

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gliederung des Studiums und Geltungsbereich der Ordnung
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Teilzeitstudium

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs, Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 6 Ziele des Studiengangs
- § 7 Studienbeginn
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

- § 9 Studien- und Prüfungsaufbau; Module
- § 10 Umfang des Studiums; Kreditpunkte (CP) für das Haupt- und Nebenfach
- § 11 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen
- § 12 Teilnahmenachweise, Praktikumsbericht/Präsentationsprotokoll
- § 13 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung; Vorlesungsverzeichnis
- § 14 Akademische Leitung und Modulbeauftragte

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

- § 15 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften
- § 16 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 17 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

- § 18 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 19 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren
- § 20 Versäumnis und Rücktritt
- § 21 Nachteilsausgleich
- § 22 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 23 Anrechnung von Modulen und Teilnahme- und Leistungsnachweisen

Abschnitt VI: Umfang der Bachelorprüfung im Hauptfach Soziologie; Durchführung der Modulprüfungen

- § 24 Bachelorprüfung; Modulprüfungen
- § 25 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 26 Klausurarbeiten
- § 27 Hausarbeiten
- § 28 Bachelorarbeit

Abschnitt VII: Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote

- § 29 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten;
Gesamtnote im Hauptfach Soziologie
- § 30 Gesamtnote der Bachelorprüfung
- § 31 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Hauptfach Soziologie;
Notenbekanntgabe

Abschnitt VIII: Wiederholung von Prüfungen im Hauptfach Soziologie; Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- § 32 Wiederholung von Prüfungen im Hauptfach Soziologie
- § 33 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma-Supplement

- § 34 Prüfungszeugnis
- § 35 Bachelorurkunde
- § 36 Diploma-Supplement

Abschnitt X: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

§ 37 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 38 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen

§ 39 Einsprüche und Widersprüche

§ 40 Prüfungsgebühren

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 41 Wechsel in den Bachelorstudiengang

§ 42 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

Anlagen

Anhang 1: Übersicht der Module und Modulbeschreibungen

Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan Bachelor Soziologie

Abkürzungsverzeichnis:

CP	Kreditpunkte
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I, S. 710)
SWS	Semesterwochenstunden
V	Vorlesung
PS	Proseminar
Ü	Übung
T	Tutorium
S	Seminar
P	Praktikum
KO	Kolloquium
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gliederung des Studiums und Geltungsbereich der Ordnung

- (1) Der Bachelorstudiengang Soziologie besteht aus dem Hauptfach Soziologie und einem Nebenfach. Das Nebenfach wird parallel zum Hauptfach Soziologie studiert.
- (2) Als Nebenfächer zum Bachelorstudiengang Soziologie sind alle Magisternebenfächer (nicht-modularisierte sowie modularisierte) sowie alle Bachelornebenfächer bzw. modularisierte Nebenfächer mit einem Umfang von ca. 60 CP ohne gesonderte Beantragung zugelassen. Ein anderes Fach kann der gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften auf Antrag der oder des Studierenden im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan des für dieses Fach zuständigen Fachbereichs als Nebenfach zulassen, wenn das Fach das Hauptfach Soziologie im Hinblick auf die Qualifikation in sinnvoller Weise ergänzt und in seinem Umfang den Anforderungen des § 10 Abs. 3 dieser Ordnung genügt. Das gewählte Nebenfach ist bei der Anmeldung zur Bachelorprüfung (§ 18) zu benennen beziehungsweise zu beantragen.
- (3) Das Nebenfach kann nach Zulassung zur Bachelorprüfung höchstens zweimal gewechselt werden. § 33 Abs. 2 bleibt davon unberührt.
- (4) Diese Ordnung regelt das Studium und die Bachelorprüfung im Hauptfach Soziologie. Das Studium und die Modulprüfungen im Nebenfach sind nach den Bestimmungen der für das Nebenfach maßgeblichen Prüfungs- und Studienordnung zu absolvieren. Handelt es sich bei dem Nebenfach um ein noch nicht modularisiertes Nebenfach aus dem Masterstudiengang der Johann Wolfgang Goethe-Universität, ist das Studium des Nebenfaches nach der Studienordnung für das Magister-Nebenfach durchzuführen. Die Zwischenprüfung, sofern diese für das Nebenfach verpflichtend ist, sowie die Abschlussprüfung sind nach den Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung abzulegen. Die in dieser Ordnung enthaltenen allgemeinen Bestimmungen zum Nebenfach haben unmittelbare Geltung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die kumulative Bachelorprüfung im Hauptfach Soziologie soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende hinreichende Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden und auf einen Übergang in die Berufspraxis sowie für ein weiterführendes Studium vorbereitet ist.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B. A.“

§ 4 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang Soziologie beträgt einschließlich aller Prüfungen im Haupt- und im Nebenfach und der Bachelorarbeit sechs Semester.
- (2) Der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften stellt für das Bachelor-Hauptfach Soziologie ein Lehrangebot bereit und sorgt für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Teilzeitstudium

Das Studium kann nach der Hessischen Teilzeitstudienverordnung vom 23. Juli 2007 (GVBl. 2007, S. 530) ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Für die Durchführung des Teilzeitstudiums sind die Regelungen der Hessischen Teilzeitstudienverordnung und die universitäre Satzung zum Teilzeitstudium maßgeblich. Bei Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes.

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs, Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 6 Ziele des Studiengangs

- (1) Der Bachelorstudiengang Soziologie ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten akademischen Abschluss führt.
- (2) Im Bachelorstudiengang Soziologie erwerben die Studierenden grundlegende wissenschaftliche Fachkenntnisse in der Soziologie im breiteren Kontext der Sozialwissenschaften, lernen methodisch und methodenbewusst zu arbeiten und bilden Fähigkeiten zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten sowie zur kritischen Reflexion gesellschaftlicher Zusammenhänge aus. Die Ausbildung vermittelt Handlungs- und Entscheidungskompetenz für komplexe soziale und politische Prozesse und bereitet auf Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen von Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur vor und qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen für einen weiterführenden Studiengang. Im Bachelorstudiengang Soziologie führen die Pflichtmodule in die Bereiche Grundlagen der Sozialwissenschaften (Modul 2) Forschungskompetenzen 1 (Modul 3), Forschungskompetenzen 2 (Modul 4) und Soziologische Theorien (Modul 5) ein sowie die Wahlpflichtmodule (drei aus vier) in die Bereiche Kultur, Kommunikation, Subjektkonstitution (Modul 6), Staat, Raum, soziale Ungleichheit (Modul 7), Arbeit, Organisation, Geschlecht (Modul 8), Spezialisierungsmodul (Modul 9) und bieten eine sehr gute Vorbereitung auf das Masterstudium. Einzelne Bereiche können je nach aktuellem Angebot als Schwerpunkte im Masterstudiengang vertieft studiert werden.

§ 7 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang

- (1) In den Bachelorstudiengang kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung besitzt und nicht nach § 66 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.
- (2) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den Bachelorstudiengang müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis vorlegen.

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

§ 9 Studien- und Prüfungsaufbau; Module

- (1) Das Hauptfach Soziologie ist modular aufgebaut. Das Studium gliedert sich in die acht Pflichtmodule
- Propädeutikum Soziologie,
 - Grundlagen der Sozialwissenschaften,
 - Forschungskompetenzen 1,
 - Forschungskompetenzen 2,
 - Soziologische Theorien,
 - Praktikum,
 - Begleitung des Studienabschlusses
 - Abschlussmodul

und in die vier Wahlpflichtmodule

- Kultur, Kommunikation, Subjektkonstitution,
- Staat, Raum, soziale Ungleichheit
- Arbeit, Organisation, Geschlecht
- Spezialisierung

von denen drei absolviert werden müssen.

Die Modulbeschreibungen finden sich im Anhang 1.

- (2) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Module stellen in der Regel einen Zusammenschluss von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praktikum sowie Selbstlernzeiten dar.
- (3) Mit Ausnahme des Moduls „Praktikum“ werden die Module mit Prüfungen abgeschlossen, deren Ergebnisse in die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung eingehen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen besteht die Modulprüfung bei den prüfungsrelevanten Modulen jeweils aus einer veranstaltungsgebundenen Modulabschlussprüfung. Als Modulprüfungen sind die in §§ 25 bis 27 genannten Leistungen vorgesehen.
- (4) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich in weiteren als den in der Ordnung des Studiengangs vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung nicht mit einbezogen.

§ 10 Umfang des Studiums; Kreditpunkte (CP) für das Haupt- und Nebenfach

- (1) Jedem Modul sind in den Modulbeschreibungen Kreditpunkte (nachfolgend CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) und unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet, die auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule ermöglichen.
- (2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (workload), den Studierende im Durchschnitt für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an einem außeruniversitären Praktikum, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

- (3) Für den Bachelorstudiengang sind insgesamt 180 CP zu erbringen. Dabei entfallen 120 CP auf das Hauptfach Soziologie einschließlich der Bachelorarbeit und 60 CP auf das Nebenfach. Ein nicht modularisiertes Nebenfach aus dem Magisterstudiengang der Johann Wolfgang Goethe-Universität wird nach erfolgreicher Abschlussprüfung mit 60 CP gewertet.
- (4) CP werden nur vergeben, wenn die nach der Modulbeschreibung geforderten Leistungen erfolgreich erbracht worden sind.
- (5) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Bachelorstudiengangs Soziologie wird beim Prüfungsamt des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand ihrer oder seiner Konten Einblick nehmen.
- (6) Der Arbeitsumfang ist nach Einführung des Studienganges im Rahmen der Evaluierung nach § 28 Abs. 4 HHG zu überprüfen.

§ 11 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen

(1) Lehrveranstaltungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. Vorlesungen (V),
2. Proseminare (PS),
3. Tutorien (T),
4. Übungen (Ü)
5. Seminare (S),
6. Kolloquien (KO)
7. Praktika (PR).

- *Vorlesungen* bieten eine zusammenhängende Behandlung von Themen und vermitteln einen Überblick über einen bestimmten Forschungsbereich.
- In *Proseminaren* wird der Stoff unter aktiver Beteiligung der Studierenden an der Seminargestaltung erarbeitet; dies geschieht beispielsweise in Form von Referaten, Gruppenarbeit und Diskussionen in der Lehrveranstaltung sowie Literaturbearbeitung und Übungsaufgaben im Bereich von Theorie und Empirie.
- *Tutorien* begleiten Vorlesungen bzw. Proseminare; diese dienen der Vertiefung und Ergänzung der Lehrinhalte der Veranstaltungen, denen sie zugeordnet sind.
- *Übungen* dienen der Erarbeitung eines Themenbereiches bzw. dem Vertiefen der in Kursen, Vorlesungen und Proseminaren erworbenen Kenntnisse, wobei die Analyse von Texten im Vordergrund steht und neue Themenbereiche erarbeitet werden.
- *Seminare* sind fortgeschrittene Lehrveranstaltungen zu speziellen Themen, die intensives Selbststudium und eigenständige Forschungsarbeit verlangen.
- Ein *Praktikum* ist eine ausbildungsorientierte Teilnahme am Arbeitsmarkt, die im Praktikumsbericht bzw. in Form einer Präsentation und eines Präsentationsprotokolls theoriegeleitet aufgearbeitet wird.
- *Kolloquien* dienen der Vorbereitung und Diskussion der Abschlussarbeiten sowie der ausführlichen Diskussion spezieller Fragestellungen und Forschungsergebnisse des Faches sowie der Erörterung kontroverser wissenschaftlicher Positionen.

(2) Die Veranstaltungsform in den Modulen 2-9 ist in der Regel das Proseminar. In den Modulen 6-9 kann auch das Seminar, in Modul 9 auch das Kolloquium angeboten werden. Soweit es hochschuldidaktisch vertretbar erscheint, kann anstelle eines Proseminars auch eine Vorlesung angeboten werden.

- (3) Sofern der Zugang zu Modulen den erfolgreichen Abschluss anderer Module voraussetzt, ist dies den Modulbeschreibungen zu entnehmen (vgl. Anhang 1).
- (4) Von der Veranstalterin oder dem Veranstalter festgelegte Zugangsvoraussetzungen sind dem Kommentierten Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. Einmal festgelegte Regelungen dürfen im Verlauf des Semesters nicht mehr geändert werden.
- (5) Die Lehrveranstaltungen sind für Studierende der am Fachbereich durchgeführten Studiengänge offen. Ist davon auszugehen, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Studiendekanin beziehungsweise der Studiendekan gemäß den vom Fachbereichsrat verabschiedeten Richtlinien für Teilnehmerbegrenzungen und Zulassungsverfahren der Durchführung eines Zulassungsverfahrens zustimmen. Liegt diese Zustimmung vor, gibt die beziehungsweise der Lehrende die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder auf andere geeignete Weise bekannt. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben. Ein solches ist insbesondere gegeben, wenn die oder der Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 12 Teilnahmenachweise, Praktikumsbericht/Präsentationsprotokoll

- (1) Teilnahmenachweise dienen dem Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums.
- (1) Teilnahmenachweise dokumentieren die regelmäßige, und sofern dies die oder der Lehrende für den Teilnahmenachweis voraussetzt, die aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Die regelmäßige Teilnahme wird noch attestiert, wenn die oder der Studierende bis zu 20 Prozent der Veranstaltungszeit versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann die oder der Lehrende das Erteilen des Teilnahmenachweises von der Erfüllung von Pflichten abhängig machen. Die aktive Teilnahme beinhaltet die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Teilnahmenachweise werden am Ende der Veranstaltungszeit durch die Lehrende oder den Lehrenden ausgestellt.
- (3) Der Praktikumsbericht/das Präsentationsprotokoll ist beim Prüfungsamt des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften abzugeben. Dieses leitet den Bericht beziehungsweise das Protokoll dann an ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs weiter. Das Mitglied stellt auf Basis des Berichts beziehungsweise des Protokolls fest, ob das Praktikum anrechnungsfähig ist. Der Praktikumsbericht bzw. das Präsentationsprotokoll gilt nicht als prüfungsrelevante Leistung.

§ 13 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung; Vorlesungsverzeichnis

- (1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung des Fachbereichs aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:
- zu Beginn des ersten Semesters;

- bei Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben;
 - bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
 - bei Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel.
- (2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.
 - (3) Kurz vor Beginn des Wintersemesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semester-spezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.
 - (4) Der Fachbereich erstellt auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans im Rahmen des online-gestützten Vorlesungsverzeichnisses und/oder in Druckform ein Kommentiertes Modul- und Veranstaltungsverzeichnis, das in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen soll. Informationen zu den Modulverantwortlichen, Hinweise zu Prüfungsterminen und Fristen finden sich auf der Homepage des Prüfungsamts des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und/oder werden per Aushang vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

§14 Akademische Leitung und Modulbeauftragte

- (1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Bachelorstudienganges Soziologie nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan wahr. Diese Funktion kann auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein im Bachelorstudiengang Soziologie prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von zwei Jahren übertragen werden. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Fachbereichs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten;
 - Erstellung und Aktualisierung einer Liste von Prüfungsberechtigten ;
 - Evaluation des Studiengangs;
 - Bestellung der Modulbeauftragten.
- (2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Die Modulbeauftragte oder der Modulbeauftragte muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehreinheit sein. Sie oder er ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch die Ordnung des Studiengangs zugewiesenen organisatorischen Aufgaben zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Studiengangsleiterin oder den akademischen Studiengangsleiter des Fachbereichs vertreten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 15 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften

- (1) Der Fachbereichsrat bildet für die soziologischen und politikwissenschaftlichen Bachelor- und Masterstudiengänge einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, soweit die Masterordnungen nichts anderes regeln.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Professorinnen bzw. Professoren, ein wissenschaftliches Mitglied und zwei Studierende an. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt. Die professoralen Mitglieder sollen ihre Lehrleistung überwiegend in dem Studiengang oder in einem Studiengang derjenigen Studiengangsgruppe erbringen, für den oder die der Prüfungsausschuss zuständig ist. Die studentischen Mitglieder sollen in dem Studiengang oder in einem Studiengang derjenigen Studiengangsgruppe immatrikuliert sein, für den oder die der Prüfungsausschuss zuständig ist.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bei Angelegenheiten, die die Prüfung eines Mitglieds des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.
- (5) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der oder dem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die oder der zu Prüfende ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann einzelne Aufgaben der Prüfungsorganisation an das Prüfungsamt delegieren.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften oder in anderer geeigneter Form bekannt machen.
- (11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (12) Das Prüfungsamt des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften wird vom Dekanat in Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Prüfungsorganisation für die Studiengänge des Fachbereichs nach § 23 Abs. 6 HHG beauftragt. Das Dekanat führt die Aufsicht über das Prüfungsamt.

§ 16 Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen zuständig. Er achtet auf die Einhaltung der Ordnungen für die Studiengänge. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.
- (2) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
 - Organisation der Anrechnung von außerhalb der jeweils geltenden Ordnung für den Studiengang erbrachten Leistungen;
 - Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungen gegenüber dem Fachbereichsrat.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet jährlich dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach einzelnen Modulen, die Verteilung der Bachelorarbeit sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen für eine Anpassung der Ordnung für den Studiengang.

§ 17 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, Lehrbeauftragte, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten sowie wissenschaftliche Mitglieder, sofern ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist, befugt (§ 23 Abs. 3 HHG). Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, die in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, können mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden.
- (2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Veranstalterin oder ein Veranstalter aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abzunehmen.
Die Bachelorarbeit ist von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.
- (4) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, das oder die beziehungsweise der den Bachelorabschluss in Soziologie oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.
- (5) Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 18 Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Spätestens zum Zeitpunkt der Meldung zur ersten Prüfungsleistung eines Moduls hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular zur Bachelorprüfung im Hauptfach Soziologie beim Prüfungsamt des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften abzugeben. Diesem sind insbesondere beizufügen:
 - (a) eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Bachelorprüfung, eine Vordiplom- beziehungsweise Diplomprüfung, eine Zwischen- beziehungsweise Magisterprüfung in Soziologie oder eine vergleichbare Prüfung in Soziologie oder in einem verwandten Studiengang oder Studienfach an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
 - (b) ggf. Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen;
 - (c) Nennung des Nebenfaches bzw. Antrag auf Zulassung des Nebenfaches gem. § 1 Abs. 2.
- (2) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung zur Bachelorprüfung muss versagt werden, wenn
 - (a) die oder der Studierende die in Abs.1 genannten Nachweise nicht erbringt;
 - (b) die oder der Studierende eine unter Abs. 1a) aufgeführte Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einer noch nicht abgeschlossenen Modulprüfung oder in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet. Als verwandte Studiengänge oder Studienfächer gelten Studiengänge oder Studienfächer, die in einem wesentlichen Teil der geforderten Prüfungsleistungen der Module übereinstimmen, insbesondere Bachelorstudiengänge mit gleichartiger Ausrichtung.
- (3) Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.
- (4) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem oder der Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren

- (1) Die Modulprüfungen sind in der Regel veranstaltungsgebunden. Die Termine für die veranstaltungsgebundenen Modulprüfungen werden von der Veranstaltungsleitung festgelegt. Die Klausuren finden in der Regel in der letzten Vorlesungswoche statt.
- (2) Die Meldung zu jeder Modulprüfung erfolgt durch Antritt zur Prüfung bzw. durch Entgegennahme des Prüfungsthemas.
- (3) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden, soweit sie oder er die Lehrveranstaltung des Moduls besucht hat und soweit sie oder er vom Prüfungsamt des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften zur Bachelorprüfung zugelassen ist (§ 18) und soweit die oder der Studierende die Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat.

§ 20 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Die Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende zu dem sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder von der angetretenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein ausführliches ärztliches Gutachten oder ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt unberührt. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen, die oder der von der oder dem Studierenden notwendigerweise alleine betreut wird, gleich.
Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet darüber, ob die Gründe anerkannt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

§ 21 Nachteilsausgleich

- (1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung oder Beeinträchtigung sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Macht die oder der Studierende gestützt auf das ärztliche Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen ihrer oder seiner körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (2) Entscheidungen nach Abs. 1 trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer.

§ 22 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 27 Abs. 4, 28 Abs. 16 abgegeben worden ist.
- (2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.
- (4) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Studierenden oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Anrechnung von Modulen und Teilnahme- und Leistungsnachweisen

- (1) Bei einem Wechsel von einem modularisierten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden abgeschlossene Module angerechnet, soweit mindestens Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertigkeit von Modulen ist gegeben, wenn sie im Wesentlichen dieselben Lern- und Qualifikationsziele vermitteln. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen vorzunehmen. Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus nicht modularisierten Studiengängen an deutschen Hochschulen werden als Module des Studiengangs angerechnet, wenn mindestens eine Gleichwertigkeit zu diesen gegeben ist.
- (2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf die Anrechnung von Modulen aus modularisierten sowie einzelnen Teilnahmenachweisen aus nicht modularisierten Studiengängen an ausländischen Hochschulen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (3) Maximal können 80 CP für Prüfungsleistungen von Studiengängen außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität für das Hauptfach Soziologie anerkannt werden.
- (4) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Prüfung gefordert werden, insbesondere wenn die bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind oder für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von CP vergeben wurde als im Studiengang an der Johann Wolfgang Goethe-Universität anzurechnen sind.

- (5) Prüfungsleistungen, die während eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes erworben wurden, können auch dann angerechnet werden, wenn für den Auslandsaufenthalt ein Urlaubssemester gewährt worden ist.
- (6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Beim Wechsel des Studienfaches oder der Hochschule oder nach Studienaufenthalten im Ausland besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die anzurechnende Leistung zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre ist. Über die Anerkennung älterer Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes.
- (8) Bei Fach- oder Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anrechnung die Einstufung in das Fachsemester des Bachelorstudienganges Soziologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität.
- (9) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss, die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen vorsitzendes Mitglied, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Abschnitt VI: Umfang der Bachelorprüfung im Hauptfach Soziologie; Durchführung der Modulprüfungen

§ 24 Bachelorprüfung, Modulprüfungen

- (1) Die Bachelorprüfung im Hauptfach Soziologie setzt sich aus den veranstaltungsgebundenen Modulprüfungen zu den Pflichtmodulen Propädeutikum Soziologie, Grundlagen der Sozialwissenschaften, Forschungskompetenzen 1, Forschungskompetenzen 2, Soziologische Theorien, Begleitung des Studienabschlusses, Abschlussmodul und den drei gewählten Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Modulbeschreibungen (Anhang 1) zusammen.
- (2) Modulprüfungen sind Prüfungsereignisse, die begrenzt wiederholbar sind und mit Noten bewertet werden.
- (3) Die veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung bezieht sich in der Regel auf die im Modul vermittelten Kompetenzen und exemplarischen Inhalte. Die Modulteilprüfung bezieht sich auf Inhalte und Methoden einzelner Lehrveranstaltungen. Die Prüfungsinhalte ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (4) Als Prüfungsformen für die veranstaltungsgebundenen Modulabschlussprüfungen sind Klausuren und Hausarbeiten vorgesehen. § 32 Abs. 6 bleibt unberührt. Einzelheiten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.
- (5) Soweit die Modulbeschreibung alternative Prüfungsformen zulässt, muss die oder der Prüfende die erforderliche Festlegung treffen. Die Prüfungsform ist den Studierenden spätestens bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitzuteilen.
- (6) Prüfungssprache ist Deutsch. Prüfungen können im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten in einer Fremdsprache abgenommen werden.
- (7) Das Ergebnis einer schriftlichen Modulprüfung wird durch die Prüferin oder den Prüfer in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, das sie oder er zusammen mit der Prüfungsarbeit dem Prüfungsamt des Fachbereichs Gesellschaftswis-

senschaften unverzüglich zuleitet. In das Prüfungsprotokoll sind neben dem Prüfungsergebnis die Modulbezeichnung bzw. der Modulteil, die Prüfungsform, das Prüfungsdatum sowie ggf. die Prüfungsdauer aufzunehmen. Weiterhin sind solche Vorkommnisse, insbesondere Vorkommnisse nach § 22 Abs. 1 und Abs. 2. aufzunehmen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.

§ 25 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Studierenden abgehalten.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt in der Regel 30 Minuten. Die Dauer von Gruppenprüfungen legt die oder der Prüfende fest, wobei pro zu prüfender oder zu prüfendem Studierenden mindestens 15 Minuten, maximal 30 Minuten geprüft werden.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss der oder des zu Prüfenden sowie der Öffentlichkeit zu hören.
- (4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (5) Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die im gegenwärtigen oder darauf folgenden Semester die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich, sofern die oder der Studierende dem zustimmt. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Voraussetzungen kann der Prüfungsausschuss entsprechende Nachweise verlangen.

§ 26 Klausurarbeiten

- (1) Klausurarbeiten beinhalten die Bearbeitung einer Aufgabenstellung und/oder die Beantwortung mehrerer Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer beträgt 120 Minuten.
- (3) Die Klausurarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. § 17 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 27 Hausarbeiten

- (1) Mit einer Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.

- (3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen; die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer, die oder der den Ausgabezeitpunkt der Hausarbeit dokumentiert. Die Prüferin oder der Prüfer legt die Bearbeitungsdauer fest und teilt sie der oder dem Studierenden bei der Ausgabe des Themas schriftlich mit. Die Bearbeitungsdauer ist von der Prüferin oder dem Prüfer aktenkundig zu machen.
- (4) Hausarbeiten sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Alle Stellen der Hausarbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Die Hausarbeit ist mit einer Erklärung der Studierenden oder des Studierenden zu versehen, dass die Hausarbeit von ihr oder ihm selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise - in einem anderen Studiengang als Prüfungs- oder Studienleistung verwendet wurde.
- (5) Die Hausarbeit ist fristgerecht in einfacher Ausfertigung bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeiten ist durch die Prüferin oder den Prüfer aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen.
- (7) Die Prüferin oder der Prüfer kann eine befristete Nachbesserung einer Hausarbeit zulassen. Die befristete Nachbesserung gilt als Wiederholung der Prüfungsleistung.

§ 28 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb von 9 Wochen ein Problem aus ihrem oder seinem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit sollte einen Bearbeitungsumfang von ca. 12.000 Wörtern haben. Die genaue Anzahl der Wörter soll vom Absolventen bzw. der Absolventin schriftlich ausgewiesen werden. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen.
- (3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt den Nachweis von 7 erfolgreich abgeschlossenen Modulen aus dem Bachelor-Hauptfach Soziologie voraus.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit.
- (5) Die Bachelorarbeit kann von einer Professorin bzw. einem Professor oder von einem promovierten Mitglied des Fachbereichs ausgegeben und betreut werden. Diese oder dieser ist Erstgutachterin oder Erstgutachter der Bachelorarbeit. Für Zweitgutachter gilt §17 Abs.1.
- (6) Die oder der Studierende hat die Gelegenheit, ein Thema vorzuschlagen.
- (7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema und die erforderliche Betreuung erhält.
- (8) Die Bachelorarbeit kann in einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses angefertigt werden. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem Mitglied der Professorengruppe des verantwortlichen Fachs gestellt werden. Die externe Betreuerin

oder der externe Betreuer kann durch den Prüfungsausschuss als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter für die Bachelorarbeit zugelassen werden.

- (9) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungsfrist von 9 Wochen bearbeitet werden kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas wird eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter auf Vorschlag der oder des zu Prüfenden bestellt.
- (10) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (11) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Im Einvernehmen mit den Prüfenden ist die Abfassung in einer anderen Sprache zulässig.
- (12) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Abs. 13 Satz 3 ein neues Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.
- (13) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt und die Betreuerin oder der Betreuer zustimmt. Die Bearbeitungszeit kann maximal um 50 % verlängert werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die Studierende oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.
- (14) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften abzuliefern. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.
- (15) Die Bachelorarbeit ist in vier gebundenen Exemplaren abzugeben.
- (16) In der Bachelorarbeit sind alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Prüfungs- oder Studienleistung verwendet wurde.
- (17) Die Bachelorarbeit ist von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter schriftlich zu begutachten und zu bewerten. Die Bewertung soll von beiden Prüfenden in der Regel spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Bei unterschiedlicher Bewertung der Bachelorarbeit wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note entsprechend § 29 Abs. 4 festgesetzt.

- (18) Weichen die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als 2,0 voneinander ab oder bewertet eine oder einer der beiden Prüfenden die Bachelorarbeit mit nicht „nicht ausreichend (5)“, wird die Bachelorarbeit binnen weiterer zwei Wochen von einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer bewertet. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der dritten Prüferin oder des dritten Prüfers gemäß § 29 Abs.4 gebildet.
- (19) Nachdem die Bachelorarbeit abgeliefert wurde und die Gutachten dem Prüfungsamt des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften zugegangen sind, findet die mündliche Prüfung, auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und im Einvernehmen mit der Betreuerin beziehungsweise mit dem Betreuer, entweder als Vortrag und Aussprache über die Bachelorarbeit oder zu einem anderen Thema, statt. Die Betreuerin bzw. der Betreuer prüft. Die Dauer der Prüfung beträgt 30 Minuten.

Abschnitt VII: Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote

§ 29 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote im Hauptfach Soziologie

- (1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.
- (2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	„sehr gut“	= eine hervorragende Leistung;
Note 2	„gut“	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3	„befriedigend“	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4	„ausreichend“	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5	„nicht ausreichend“	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.
- (4) Bei der Errechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

Die vorstehenden Maßgaben gelten entsprechend, wenn nur eine Modulprüfungsleistung erforderlich ist und diese von zwei oder mehr Prüferinnen oder Prüfern unterschiedlich bewertet wird.

- (5) Die Gesamtnote im Hauptfach Soziologie wird berechnet durch einfache Gewichtung der Module 1-9 und 11 und dreifache Gewichtung des Abschlussmoduls.
- (6) Für die Bildung der Gesamtnote im Nebenfach gelten die Vorgaben der betreffenden Ordnung.

§ 30 Gesamtnote der Bachelorprüfung

- (1) Ist die Bachelorprüfung im Hauptfach Soziologie und im Nebenfach bestanden, wird durch das Prüfungsamt des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften eine Gesamtnote gebildet. Das Hauptfach Soziologie wird bei der Bildung der Gesamtnote doppelt gewichtet.

Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von einschließlich 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von einschließlich 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von einschließlich 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend.

- (2) Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die in das Diploma-Supplement aufgenommen wird. Die ECTS-Bewertungsskala berücksichtigt statistische Gesichtspunkte der Bewertung wie folgt:

- A = die Note, die die besten 10% derjenigen, die die Bachelorprüfung bestanden haben, erzielen,
- B = die Note, die die nächsten 25 %,
- C = die Note, die die nächsten 30 %,
- D = die Note, die die nächsten 25 %,
- E = die Note, die die nächsten 10 % erzielen.

Die Berechnung erfolgt durch das Prüfungsamt aufgrund der statistischen Auswertung der Prüfungsergebnisse. Hierbei soll ein Zeitraum von 3 bis 5 Jahre zugrunde gelegt werden. Für die Bezugsgruppen sind Mindestgrößen festzulegen, damit tragfähige Aussagen möglich sind. So lange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden, bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

§ 31 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Hauptfach Soziologie; Notenbekanntgabe

- (1) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn die nach der Modulbeschreibung erforderlichen Teilnahmenachweise vorliegen und die Modulprüfung bestanden ist.
- (3) Die Bachelorprüfung im Hauptfach Soziologie ist bestanden, wenn die acht Pflichtmodule Propädeutikum Soziologie, Grundlagen der Sozialwissenschaften, Forschungskompetenzen 1, Forschungskompetenzen 2, Soziologische Theorien, Begleitung des Studienabschlusses, Abschlussmodul sowie die drei gewählten Wahlpflichtmodule sowie die Bachelorarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden sind und das Praktikum erfolgreich absolviert wurde.
- (4) Hat die Studierende oder der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden, erhält sie oder er einen schriftlichen Bescheid durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob

und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann. Ist eine Wiederholung nicht mehr möglich, ist das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung festzustellen.

- (5) Abweichend von Abs. 4 Satz 1 kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Noten, die in Prüfungen erzielt werden, unter Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen und allgemeiner datenschutzrechtlicher Regelungen hochschulöffentlich bekannt gegeben werden. Der Prüfungsausschuss legt dann auch das Verfahren fest. § 32 Abs. 9 bleibt unberührt.
- (6) Ein Wechsel in ein alternatives Wahlpflichtmodul ist ausgeschlossen, wenn die Modulprüfung im ursprünglich gewählten Modul endgültig nicht bestanden wurde.

Abschnitt VIII: Wiederholung von Prüfungen im Hauptfach Soziologie; Nichtbestehen der Bachelorprüfung

§ 32 Wiederholung von Prüfungen im Hauptfach Soziologie

- (1) Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Der Termin für die Wiederholung wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt und dem oder der Studierenden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die Studierende oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (3) Fehlversuche der selben Modulprüfung eines anderen Studiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen deutschen Hochschule sind anzurechnen.
- (4) Eine nicht bestandene Modulprüfung ist in der Regel bei der gleichen Prüferin bzw. dem gleichen Prüfer zu wiederholen. Sie ist spätestens im nächsten Modulzyklus zu wiederholen. Es wird allerdings bereits spätestens zum Ende des folgenden Semesters eine Wiederholungsmöglichkeit gegeben. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung, bei der auf die Wiederholungsmöglichkeiten und –fristen hinzuweisen ist.
- (5) Wird die Wiederholungsfrist nicht eingehalten, gilt die Modulprüfung als nicht bestanden. Ist der oder die Studierende wegen länger wähernder Krankheit oder aus anderen triftigen Gründen, wie etwa erhebliche Mitarbeit in Gremien der jeweiligen universitären oder studentischen Selbstverwaltung oder Mutterschutz und Elternzeit nicht in der Lage, die Wiederholungsfrist einzuhalten, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Fristverlängerung bewilligen; § 19 Abs.1 und 2 bleibt unberührt. Werden die Gründe anerkannt, wird der oder dem Studierenden aufgegeben, sich zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zu melden.
- (6) Für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen kann im Einvernehmen zwischen Studierenden und Prüfenden eine mündliche Prüfung angesetzt werden.
- (7) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.

- (8) Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht mehr möglich, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (9) Über das Nichtbestehen der Bachelorarbeit ist ein schriftlicher Bescheid durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 33 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- (a) eine Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
 - (b) die Bachelorarbeit auch in der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
 - (c) der Prüfungsanspruch ggf. wegen Überschreitens der Wiederholungsfristen erloschen ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die oder der Studierende die Bachelorprüfung im Nebenfach endgültig nicht bestanden hat. Das Nebenfach kann höchstens zweimal gewechselt werden; der Wechsel ist beim Prüfungsamt des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften anzuzeigen. Ein Wechsel des Nebenfaches ist nicht mehr zulässig, wenn die oder der Studierende bereits in zwei Nebenfächern die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Bachelorstudienganges Soziologie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Gesamtprüfung. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Bachelorprüfung ist die oder der Studierende zu exmatrikulieren (§68 Abs. 2 Nr. 6 HHG). Auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften, die die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma-Supplement

§ 34 Prüfungszeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag der oder des Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache, auszustellen. Das Zeugnis benennt die im Hauptfach Soziologie sowie im Nebenfach absolvierten Module mit den in ihnen erzielten Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung und die insgesamt erreichten CP. Bei nicht modularisierten Nebenfächern werden anstelle der Module die in der Abschlussprüfung des Nebenfaches erbrachten Prüfungsleistungen und die hierfür erzielten Noten sowie die Gesamtnote des Nebenfaches aufgenommen. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 35 Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Studierende eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in Englisch ausgestellt werden.
- (2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.
- (3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 36 Diploma-Supplement

Mit dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma-Supplement in Deutsch und Englisch erteilt, das Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.

Abschnitt X: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

§ 37 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 29 Abs. 2 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Abs.1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch das Diploma Supplement und die Urkunde einzuziehen. Wird die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt, ist der verliehene Grad abzuerkennen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 38 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen

- (1) Nach Abschluss eines Moduls und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Sie oder er bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

- (2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 23 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 39 Einsprüche und Widersprüche

- (1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt er einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen und das Prüfungsverfahren sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach deren Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 40 Prüfungsgebühren

- (1) Die Prüfungsgebühren sind ausschließlich für den Verwaltungsaufwand der Prüfungsämter zu erheben.
- (2) Die Prüfungsgebühren betragen für die Bachelorprüfung einschließlich der Bachelorarbeit insgesamt 150,- Euro.
- (3) Die Gebühren nach Abs. 2 werden in zwei hälftigen Raten fällig, und zwar die erste Rate bei der Beantragung der Zulassung zur Bachelorprüfung, die zweite Rate bei der Zulassung der Bachelorarbeit. Die Entrichtung der Prüfungsgebühren ist beim Prüfungsamt nachzuweisen.
- (4) Im Falle der Erhebung von Studienbeiträgen nach dem Hessischen Studienbeitragsgesetz werden keine Prüfungsgebühren erhoben.
- (5) Das Präsidium kann die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzen, wenn und soweit zusätzliche Mittel zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen als Ersatz zur Verfügung stehen.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 41 Wechsel in den Bachelorstudiengang

Studierende, die im Diplomstudiengang Soziologie oder Politologie oder Magisterhaupt- und Magisternebenfachstudiengang Soziologie oder Politologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität eingeschrieben sind, können in den neuen Bachelorstudiengang Soziologie wechseln. Die Anerkennung der bis dahin erreichten Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 42 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt nach Genehmigung des Präsidiums am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport aktuell der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Kraft. Der Diplomstudiengang Soziologie und der Magisterstudiengang Soziologie (Hauptfach) werden zum Wintersemester 2008/09 eingestellt. Mit der Einstellung dieser Studiengänge treten die Diplomprüfungsordnung im Fach Soziologie sowie die in der „Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium / einer Magistra Artium an der Johann Wolfgang Goethe-Universität“ vom 12.1.1994 in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen fachspezifischen Bestimmungen für das Magisterhauptfach Soziologie sowie die einschlägigen Studienordnungen außer Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium in einem in Abs. 1 genannten Studiengang an der Johann Wolfgang Goethe-Universität vor dessen Einstellung aufgenommen haben, können das Studium nach den in Abs. 1 genannten Ordnungen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität fortsetzen. Sie müssen die Diplomprüfung bzw. die Magisterprüfung bis spätestens 30.9.2016 abgeschlossen haben. Danach werden im Diplomstudiengang Soziologie und im Magisterhauptfachstudiengang Soziologie keine Prüfungen mehr durchgeführt. Teilzeitstudierende müssen ihre Studien- und Prüfungsplanung auf den in Satz 2 genannten Termin ausrichten.

Frankfurt am Main, den 19.10.2009

Prof. Dr. Andreas Nölke
Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Anhang 1: Übersicht der Module und Modulbeschreibungen

Propädeutikum Soziologie (Modul 1)				
PM	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Studiensemester	Dauer
	300 h	10 CP	1	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen Vorlesung 2 SWS Übung, Tutorium oder Proseminar 2 SWS	Kontaktzeit 4 SWS/60 h	Selbststudium 240h, davon 120 h Vorbereitung Modulabschlussprüfung	Leistungspunkte Lehrveranstaltungen: 6 CP Modulabschlussprüfung: 4 CP
	<p>Ziele:</p> <p>Die Studierenden erwerben eine erste Orientierung, praktische Erfahrungen und Kenntnisse bezogen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Grundverständnis dessen, was Wissenschaft ist. • die Breite und Heterogenität soziologischer Theorien und Forschungen, • die Sozialwissenschaft als „soziales Feld“, seine Akteure, Institutionen, Arbeitsweisen und Wirkungsfelder, • die grundlegenden Fertigkeiten des Studierens (z.B. Benutzung von Bibliotheken und Datenbanken) sowie die grundlegenden Fertigkeiten und Techniken des sozialwissenschaftlichen Arbeitens. <p>Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden erwerben in diesen Veranstaltungen erste Fähigkeiten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alltagswissen von wissenschaftlichem Wissen zu unterscheiden, • soziologisches Wissen von Wissensformen anderer Disziplinen (z.B. Psychologie, Pädagogik, Wirtschaftswissenschaften) zu unterscheiden, • Institutionen der universitären und außeruniversitären (Sozial-)Wissenschaft zu identifizieren, einzuordnen und einzuschätzen, • mit wissenschaftlichen Texten umzugehen. <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das soziale Feld der Wissenschaft, seine Akteure und Beziehungen zu anderen gesellschaftlichen Bereichen, Aufgaben der Wissenschaft, • Wissenschaftstheoretische Grundlagen und wissenssoziologische Grundbegriffe, • Grundzüge der Logik der Forschung, • Überblick über die Disziplin Soziologie, ihre Geschichte im Kontext benachbarter Disziplinen und ihre Teilgebiete sowie über allgemeinen Grundlagen der Sozialwissenschaften; • Einübung verschiedener Arbeitsformen an praktischen Beispielen (eigene Recherchen zu verschiedenen Themen, Textanalysen, Darstellung von Ergebnissen, Diskussionen). <p>Lehrformen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Je nach Lehrangebot Übung, Tutorium oder begleitendes Proseminar 			
3	Verwendbarkeit des Moduls Bachelor Hauptfach Soziologie			
4	Teilnahmevoraussetzungen keine			
5	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten <ul style="list-style-type: none"> • Je ein Teilnahmenachweis pro Veranstaltung: 6 CP • Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung in der Vorlesung: Klausur (120 Min) oder Hausarbeit (120 h), 4 CP 			
6	Häufigkeit des Angebots jedes Wintersemester			

Grundlagen der Sozialwissenschaften (Modul 2)				
PM	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Studiensemester	Dauer
	300 h	10 CP	ab dem 1. Sem.	2 (3) Semester
1	Lehrveranstaltungen Proseminar (2 SWS) Proseminar (2 SWS)	Kontaktzeit 4 SWS/60 h	Selbststudium 240h, davon 120 h Vorbe- reitung Modul- abschlussprüfung	Leistungspunkte Lehrveranstaltungen: 6 CP Modulabschlussprüfung: 4 CP
2	<p>Ziele:</p> <p>Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • einschlägige Theorie- und Paradigma-Kontroversen, ihre Methoden, Ziele und Konsequenzen, • die sozialhistorische Entwicklung und ideengeschichtliche Ausdifferenzierung von Staat, Gesellschaft, Recht und Wirtschaft, • die grundlegenden Formen der Analyse von theoretischen Texten, wie z.B. Wissenssoziologie, Ideologiekritik oder Diskursanalyse, • die Zusammenführung von theoretischen Überlegungen und empirischer Fundierung bzw. umgekehrt der theoriegeleiteten Deutung empirischen Materials. <p>Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden erwerben die Fähigkeit,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erkenntnisinteressen zu identifizieren, • die Argumentationsstruktur von theoretischen Positionen und Paradigmen heraus zu arbeiten, • den Unterschied zwischen kontroversen, divergierenden und nebeneinanderstehenden Forschungs- und Theorie-Positionen zu benennen, • historische und zeitgenössische theoretische Texte unter diesen Gesichtspunkten zu analysieren und deren Inhalte zu pointieren und zu präsentieren, • Forschungsergebnisse zu präsentieren. <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Soziologische Grundbegriffe • Geschichte der Soziologie • Ausdifferenzierung von Soziologie und Politikwissenschaft im 20. Jahrhundert und Gesamtdarstellungen der Schulebildenden sozialwissenschaftlichen Ansätze • Überblick über verschiedene sozialwissenschaftliche Paradigmen, ihre Entwicklung und Kontroversen, • Soziologische Wissenschaftstheorie (Vertiefung) • Ideen- und Sozialgeschichte von Staat, Wirtschaft, Recht und Gesellschaft • Geschichte und Typen empirischer Forschung im Bereich der Sozialwissenschaften • Forschungsarbeiten und Forschungsberichte zu sozialwissenschaftlichen Einzelfragen. <p>Lehrformen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Proseminar 			
3	Verwendbarkeit des Moduls Bachelor Hauptfach Soziologie.			
4	Teilnahmevoraussetzungen keine			
5	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten			
	<ul style="list-style-type: none"> • Je ein Teilnahmenachweis pro Veranstaltung: 6 CP • Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur (120 Min) oder Hausarbeit (120 h): 4 CP 			
6	Häufigkeit des Angebots jedes Semester			

Forschungskompetenzen 1: Statistik (Modul 3)				
PM	Arbeitsaufwand 300 h	Kreditpunkte 10 CP	Studiensemester ab dem 1. Sem.	Dauer 2 (3) Semester
1	Lehrveranstaltungen Proseminar (4 SWS)	Kontaktzeit 4 SWS/60 h	Selbststudium 240h, davon 120 h Vorbe- reitung Modul- abschlussprüfung	Leistungspunkte Lehrveranstaltung: 6 CP Modulabschlussprüfung: 4 CP
2	<p>Ziele: Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Verfahren der beschreibenden oder schließenden Statistik samt der Logik dieser Verfahren, • die Anwendungsvoraussetzungen quantitativer Verfahren, • typische Anwendungsprobleme statistischer Verfahren in den Sozialwissenschaften., <p>Kompetenzen: Die Studierenden erwerben in dieser Veranstaltung die Kompetenz,</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine forschende Haltung einzunehmen, • die Struktur statistischer Argumente und Erklärungen in gesellschaftswissenschaftlichen Anwendungen zu analysieren, • zur Analyse sozialwissenschaftlicher Daten und der kritischen Lektüre einschlägiger Veröffentlichungen.. <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überblick über gängige statistische Verfahren • Paradigmatische Anwendungen statistischer Verfahren • Statistische Begründung in ihren Anwendungskontexten • Reflexion der Manipulationsmöglichkeiten in der Statistik • praktische Erprobung eigener Fähigkeiten bei der Anwendung quantitativer Verfahren <p>Lehrformen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Proseminar 			
3	Verwendbarkeit des Moduls Bachelor Hauptfach Soziologie			
4	Teilnahmevoraussetzungen Keine			
5	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten			
	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Teilnahmenachweis: 6 CP • Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur (120 Min) oder Hausarbeit (120 h): 4 CP 			
6	Häufigkeit des Angebots jedes Semester			

Forschungskompetenzen 2: Methoden der empirischen Sozialforschung (Modul 4)				
PM	Arbeitsaufwand 300 h	Kreditpunkte 10 CP	Studiensemester ab dem 1. Sem.	Dauer 2 (3) Semester
1	Lehrveranstaltungen Proseminar (4 SWS)	Kontaktzeit 4 SWS/60 h	Selbststudium 240h, davon 120 h Vorbe- reitung Modul- abschlussprüfung	Leistungspunkte Lehrveranstaltung: 6 CP Modulabschlussprüfung: 4 CP
2	<p>Ziele: Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • die grundlegende Logik von ausgewählten Verfahren der sozialwissenschaftlichen Forschung, • die Reflexion günstiger und ungünstiger Feldbedingungen, • Anwendungsmöglichkeiten von ausgewählten Methoden der empirischen Sozialforschung, (qualitative und quantitative Verfahren), • die Erprobung eigener Fähigkeiten bei der Analyse eines sozialen Feldes und seiner empirischen Erforschung. <p>Kompetenzen: Die Studierenden erwerben in dieser Veranstaltung die Kompetenz,</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine forschende Haltung einzunehmen, • (konkurrierende) Tatsachenbehauptungen in Fragestellungen für empirische Forschung zu übersetzen, • zur Analyse sozialwissenschaftlicher Daten, • ausgewählte Methoden der empirischen Sozialforschung zu beurteilen und anzuwenden, • zur kritischen Lektüre einschlägiger Veröffentlichungen, <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anwendungsbezogene Themen der Verfahren der empirischen, insbesondere der qualitativen Sozialforschung (z.B. Bildungssurveys, Arbeitsmarktanalysen o.ä.) • Pionierstudien der Sozialwissenschaften • Einordnung exemplarisch ausgewählter Verfahren in den Methodenkanon der empirischen Sozialforschung • Praktische Übungen am Beispiel ausgewählter Methoden • Detaillierte Darstellung eines Verfahrens und seine praktische Erprobung an sozialwissenschaftlich einschlägigen Materialien. <p>Lehrformen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Proseminar 			
3	Verwendbarkeit des Moduls Bachelor Hauptfach Soziologie			
4	Teilnahmevoraussetzungen Keine			
5	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten			
	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Teilnahmenachweis: 6 CP • Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur (120 Min) oder Hausarbeit (120 h), 4 CP 			
6	Häufigkeit des Angebots jedes Semester			

Soziologische Theorien (Modul 5)				
PM	Arbeitsaufwand 300 h	Leistungspunkte 10 CP	Studiensemester ab dem 2. Sem.	Dauer 2 (3) Semester
1	Lehrveranstaltungen Proseminar (2 SWS) Proseminar (2 SWS)	Kontaktzeit 4 SWS/60 h	Selbststudium 240h, davon 120 h Vorbe- reitung Modul- abschlussprüfung	Leistungspunkte Lehrveranstaltungen: 6 CP Modulabschlussprüfung: 4 CP
2	<p>Ziele: Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • die verschiedenen Typen und Schulen soziologischer Theoriebildung sowie Teildisziplinen der Soziologie, • die Struktur und Systematik der Unterscheidungen Makro/Mikro, Handlung/System, Individuum/Gesellschaft <p>Kompetenzen: Die Studierenden erwerben die Fähigkeit,</p> <ul style="list-style-type: none"> • aktuelle soziale Phänomene und Probleme aus einer theoretischen Perspektive erklären zu können, • soziologische Begriffe anzuwenden und deren Informationsgehalt zu nutzen, • historische und zeitgenössische theoretische Texte unter ausgewählten Fragestellungen zu analysieren, <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesellschaftstheorien • Geschlechtertheorien • Struktur- und Systemtheorien • Handlungs- und Interaktionstheorien • Kulturtheorien <p>Lehrformen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Proseminar 			
3	Verwendbarkeit des Moduls Bachelor Hauptfach Soziologie.			
4	Teilnahmevoraussetzungen Keine, empfohlen wird der vorangegangene Besuch der Module 1 und 2.			
5	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten			
	<ul style="list-style-type: none"> • Je ein Teilnahmenachweis pro Veranstaltung: 6 CP • Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur (120 Min) oder Hausarbeit (120 h): 4 CP 			
6	Häufigkeit des Angebots jedes Semester			

Kultur, Kommunikation, Subjektkonstitution (Modul 6)				
WPM	Arbeitsaufwand 390 h (420 h)	Leistungspunkte 13 (14) CP	Studiensemester ab dem 2. Sem.	Dauer 2 (3) Semester
1	Lehrveranstaltungen Proseminar (2 SWS) Proseminar (2 SWS) Proseminar oder Seminar (2 SWS)	Kontaktzeit 6 SWS/90 h	Selbststudium 300h (330h), davon 120 h (150 h) Vorbereitung Modulabschlussprüfung	Leistungspunkte Lehrveranstaltungen: 9 CP Modulabschlussprüfung: 4 (5) CP
2	<p>Ziele: Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • die konstitutionstheoretische Begründung der Entgegensetzung von Gesellschaft und Individuum, • die Funktion und Wirkung sozialisatorischer Institutionen, • die Geschichtlichkeit und soziale Bedingtheit der Subjektkonstitution und von Biografien, • den Zusammenhang von Sprache, Handeln und Wissen in dessen Funktionen und Formen, • die Produktion und Vermittlung von Alltags-, Kulturindustrie- und ExpertInnen-Wissen., <p>Kompetenzen: Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Gemeinsame und Trennende unterschiedlicher Ansätze zu identifizieren und darzustellen, • verschiedene Tatsachenbehauptungen und Theorien in dem Gebiet zu vergleichen und ihren empirischen Gehalt kritisch einzuschätzen, • Forschungsergebnisse und theoretische Zusammenhänge zu systematisieren, zu strukturieren und zu präsentieren. <p>Inhalte: Ausgewählte Theorien, Themen und Methoden der</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mikrosoziologie der Kommunikation • Soziologie der Lebensalter • Identitäts- und Bildungsforschung • Dimensionen der Identitätsstiftung und Kulturgeneese (Generation, Geschlecht, Ethnie, Religion) • Lebensgeschichte und Zeitgeschichte • Kreativität, Performativität, Handeln <p>Lehrformen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Proseminar • Seminar 			
3	Verwendbarkeit des Moduls Bachelor Hauptfach Soziologie.			
4	Teilnahmevoraussetzungen Keine, empfohlen wird der vorangegangene Besuch der Module 1 bis 5.			
5	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Je ein Teilnahmenachweis pro Veranstaltung, 9 CP. • Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur (120 Min) oder Hausarbeit 120 h und 4CP im Proseminar oder 150 h und 5 CP im Seminar <p>In einem der drei zu absolvierenden Wahlpflichtmodule muss die Modulabschlussprüfung in einem Seminar gemacht werden.</p>			
6	Häufigkeit des Angebots jedes Semester			

Staat, Raum, soziale Ungleichheit (Modul 7)				
WPM	Arbeitsaufwand 390 h (420 h)	Leistungspunkte 13 (14) CP	Studiensemester ab dem 2. Sem.	Dauer 2 (3) Semester
1	Lehrveranstaltungen Proseminar (2 SWS) Proseminar (2 SWS) Proseminar oder Seminar (2 SWS)	Kontaktzeit 6 SWS/90 h	Selbststudium 300h (330h), davon 120 h (150 h) Vorbereitung Modulabschlussprüfung	Leistungspunkte Lehrveranstaltungen: 9 CP Modulabschlussprüfung: 4 (5) CP
2	<p>Ziele: Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Theorien und empirische Befunde zur sozialen Ungleichheit • die Varianten sozialstaatlicher Steuerung im internationalen Vergleich, • unterschiedliche Wohlfahrtsstaatstypen und zentrale Dimensionen der Sozialpolitik, deren räumliche Auswirkungen sowie deren Genese, Wandlung und Legitimation im Zeitverlauf, • die Regionalspezifität des Verhältnisses von staatlichem Handeln, Marktorganisation und zivilgesellschaftlichen Aktivitäten, • die Analyse räumlicher Segregationsprozesse und -formen.. <p>Kompetenzen: Die Studierenden erwerben die Fähigkeit,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die wechselseitigen Verhältnisse von staatlichem Handeln, Marktorganisation, Zivilgesellschaft, Sozialkapital und Bürgerbedürfnissen bzw. Einstellungen regionalspezifisch zu beschreiben und zu analysieren, • verschiedene Tatsachenbehauptungen und Theorien in diesem Gebiet zu vergleichen und ihren empirischen Gehalt kritisch einzuschätzen • Ergebnisse eigenständiger Recherchen zu strukturieren und zu präsentieren. <p>Inhalte: Ausgewählte Theorien, Themen und Methoden der</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sozialpolitik • Sozialen Ungleichheitsforschung • vergleichenden Wohlfahrtsstaatanalyse • Sozialstrukturanalyse • Zivilgesellschaftsforschung • Stadt- und Regionalforschung • Migrations- und Segregationsforschung • Sozialpolitik, Kommunal- und Regionalpolitik im Spannungsfeld von Europäisierung und Globalisierung • Macht- und Herrschaftsanalyse <p>Lehrformen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Proseminar • Seminar 			
3	Verwendbarkeit des Moduls Bachelor Hauptfach Soziologie.			
4	Teilnahmevoraussetzungen Keine, empfohlen wird der vorangegangene Besuch der Module 1 bis 5			
5	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Je ein Teilnahmenachweis pro Veranstaltung, 9 CP. • Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur (120 Min) oder Hausarbeit 120 h und 4 CP im Proseminar oder 150 h und 5 CP im Seminar <p>In einem der drei zu absolvierenden Wahlpflichtmodule muss die Modulabschlussprüfung in einem Seminar gemacht werden.</p>			
6	Häufigkeit des Angebots jedes Semester			

Arbeit, Organisation, Geschlecht (Modul 8)				
WPM	Arbeitsaufwand 390 h (420 h)	Leistungspunkte 13 (14) CP	Studiensemester ab dem 2. Sem.	Dauer 2 (3) Semester
1	Lehrveranstaltungen Proseminar (2 SWS) Proseminar (2 SWS) Proseminar oder Seminar (2 SWS)	Kontaktzeit 6 SWS/90 h	Selbststudium 300h (330h), davon 120 h (150 h) Vorbereitung Modulabschlussprüfung	Leistungspunkte Lehrveranstaltungen: 9 CP Modulabschlussprüfung: 4 (5) CP
2	<p>Ziele: Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Formen und Veränderungen von „Arbeit“ und Wirtschaft, • die Struktur und Dynamik von Organisationen, • feministische Theorien und die gesellschaftliche Struktur des Geschlechterverhältnisses • Methoden der Geschlechterforschung sowie der Organisationsanalyse, • die Verflechtungen von Organisations-, Gruppen- und Persönlichkeitsstrukturen, • die Verknüpfung der drei Themenbereiche (z.B. gender in Organisationen, geschlechtsspezifische Arbeitsteilung) <p>Kompetenzen: Die Studierenden erwerben die Fähigkeit,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Struktur und Dynamik verschiedener Typen von Arbeit und Organisation vergleichend zu analysieren, • komplexe Differenzstrukturen in der gesellschaftlichen Ordnung zu erkennen und die Strukturkategorien Geschlecht, Klasse und Ethnie einzubeziehen und zu reflektieren, • die Methoden der Arbeits-, Organisations- und Geschlechtersoziologie zu erproben, • Arbeits- und Forschungsergebnisse anschaulich zu präsentieren. <p>Inhalte: Ausgewählte Theorien, Themen und Methoden der</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forschungen zum Thema Strukturen und Dynamiken industrieller Gesellschaften • sozialwissenschaftlichen Umweltforschung • Professionsforschung • Frauen- und Geschlechterforschung • Forschungen zum Thema Macht und Herrschaft in Organisationen <p>Lehrformen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Proseminar • Seminar 			
3	Verwendbarkeit des Moduls Bachelor Hauptfach Soziologie.			
4	Teilnahmevoraussetzungen Keine, empfohlen wird der vorangegangene Besuch der Module 1 bis 5			
5	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Je ein Teilnahmenachweis pro Veranstaltung, 9 CP. • Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur (120 Min) oder Hausarbeit 120 h und 4 CP im Proseminar oder 150 h und 5 CP im Seminar <p>In einem der drei zu absolvierenden Wahlpflichtmodule muss die Modulabschlussprüfung in einem Seminar gemacht werden.</p>			
6	Häufigkeit des Angebots jedes Semester			

Spezialisierungsmodul (Modul 9)				
WPM	Arbeitsaufwand 390 h (420 h)	Leistungspunkte 13 (14) CP	Studiensemester ab dem 4. Sem.	Dauer 2 (3) Semester
1	Lehrveranstaltungen Proseminar oder Kolloquium (2 SWS), Proseminar oder Kolloquium (2 SWS), Proseminar oder Seminar (2 SWS)	Kontaktzeit 6 SWS/90 h	Selbststudium 300h (330h), davon 120 h (150 h) Vorbereitung Modulabschlussprüfung	Leistungspunkte Lehrveranstaltungen: 9 CP Modulabschlussprüfung: 4 (5)CP
2	<p>Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden vertiefen im Regelfall die wissenschaftlichen Kompetenzen, die methodischen und die theoretischen Kenntnisse in einem der drei Bereiche „Kultur, Kommunikation, Subjektkonstitution“, „ Staat, Raum, soziale Ungleichheit“ oder „Arbeit, Organisation, Geschlecht“ oder wählen alternativ Veranstaltungen aus einem Forschungsschwerpunkt des gesamten Fachbereichs. Diese Veranstaltungen während der Spezialisierungsphase dienen auch der Vorbereitung auf die BA-Abschluss-Arbeit. <p>Kompetenzen: Die Studierenden erwerben die Fähigkeit,</p> <ul style="list-style-type: none"> thematische Schwerpunkte gründlich zu bearbeiten, eigene Forschungsprozesse zu reflektieren. <p>Inhalte: Inhalte können individuell gewählt werden aus</p> <ul style="list-style-type: none"> dem Modul Soziologische Theorien dem Modul Kultur, Kommunikation, Subjektkonstitution dem Modul Stadt, Raum, soziale Ungleichheit dem Modul Arbeit, Organisation, Geschlecht aktuellen Forschungsschwerpunkten des Fachbereichs dem Bereich der aufbauenden Forschungskompetenzen (z.B. SPSS) <p>Lehrformen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Proseminar Seminar Kolloquium 			
3	Verwendbarkeit des Moduls Bachelor Hauptfach Soziologie			
4	Teilnahmevoraussetzungen Besuch von mindestens einem der Module 6-8.			
5	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> Je ein Teilnahmenachweis pro Veranstaltung, 9 CP. Eine veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung: Klausur (120 Min) oder Hausarbeit 120 h und 4 CP im Proseminar oder 150 h und 5 CP im Seminar <p>In einem der drei zu absolvierenden Wahlpflichtmodule muss die Modulabschlussprüfung in einem Seminar gemacht werden.</p>			
6	Häufigkeit des Angebots jedes Semester			

Soziologie – Praktikum (Modul 10)				
PM	Arbeitsaufwand 300h	Leistungspunkte 10 CP	Studiensemester ab dem 3. Sem.	Dauer 270 h
1	Lehrveranstaltungen: keine	Kontaktzeit 0 SWS/0 h	Praktikum 6 Wochen, 270 h Praktikumsbericht oder Präsentation und Präsentationsprotokoll 30 h	Leistungspunkte Praktikum: 9 CP Praktikumsbericht oder Präsentation und Präsentationsprotokoll: 1 CP
2	<p>Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden lernen zukünftige Berufsfelder kennen und erproben ihre diesbezüglich im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Außerdem erwerben sie neue für die Berufspraxis relevante Fertigkeiten und Kompetenzen. Ein Praktikum ist eine ausbildungsorientierte Präsenzphase in einem konkreten Berufsfeld, die im Praktikumsbericht theoriegeleitet aufgearbeitet wird. <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden erhalten Einblick in die Struktur und Arbeitsorganisation der praktikumsgebenden Institution und arbeiten aktiv in dieser mit. Das Praktikum soll in einem im weitesten Sinne sozialwissenschaftlich relevanten Bereich durchgeführt werden, z.B. bei einer öffentlichen Einrichtung, bei Verbänden, Nichtregierungsorganisationen, privatwirtschaftlichen Unternehmen usw. Die Studierenden finden heraus, inwiefern soziologische bzw. sozialwissenschaftliche Methoden und Kompetenzen in der Berufspraxis Anwendung finden und erhalten dadurch Impulse und Orientierung für ihre zukünftige Berufswahl. Durch die Einbindung in alltägliche Arbeitsabläufe (z.B. in die allgemeine Bürokommunikation einschließlich der Beherrschung einschlägiger Software, der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Besprechungen und Präsentationen, das Erstellen von Expertisen, Berichten, Protokollen usw.) eignen sich die Studierenden praktische Fähigkeiten und Kompetenzen des Berufsalltags an, welche in dieser Form während des universitären Studiums nur eingeschränkt erworben werden. Es wird von den Studierenden erwartet, dass sie sich selbst um eine geeignete Praktikantenstelle bemühen; die Lehrenden des Studiengangs können bei der Vermittlung der Praktikumsstelle behilflich sein. Das Praktikum kann in den Semesterferien oder studienbegleitend durchgeführt werden. Über das Praktikum ist ein Bericht anzufertigen, der von einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin abgenommen wird. Alternativ findet in einer Veranstaltung eine Präsentation des Praktikums statt und es wird ein Präsentationsprotokoll erstellt, das von einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin abgenommen wird. Darin soll über den Inhalt des Praktikums berichtet und über das Verhältnis von universitärer (Aus-) Bildung und den Anforderungen der Berufspraxis reflektiert werden. 			
3	Verwendbarkeit des Moduls Bachelor Hauptfach Soziologie			
4	Teilnahmevoraussetzungen entfällt			
5	<p><i>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Bescheinigung der praktikumsgebenden Institution über ein Praktikum von 6 Wochen mit 270 h Akzeptierter Praktikumsbericht oder akzeptierte Präsentation und Präsentationsprotokoll 			
6	Häufigkeit des Angebots entfällt			

Soziologie – Begleitung des Studienabschlusses (Modul 11)				
PM	Arbeitsaufwand 240 h	Leistungspunkte 8 CP	Studiensemester 6. Sem.	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen: Kolloquium	Kontaktzeit 2 SWS/30 h	Selbststudium 210 h, davon 150 h für die Modulabschlussprüfung	Leistungspunkte Kolloquium: 3 CP Modulabschlussprüfung: 5 CP
2	<p>Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Planung des Studienabschlusses und Vorbereitung auf die Abschlussarbeit, • Fokussierung von ausgewählten Problemstellungen und Entwicklung einer eigenen Forschungsfrage. <p>Kompetenzen: Die Studierenden erwerben die Fähigkeit,</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen Forschungsprozess in allen seinen Stadien zu konzipieren und zu reflektieren, • eigene Forschungsergebnisse überzeugend zu präsentieren <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • selbst gewählte und fokussierte sozialwissenschaftliche Problemstellungen, die in Entsprechung zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit der Teilnehmenden ausgewählt werden. <p>Lehrformen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kolloquium • Regelmäßige individuelle Besprechung zur Vorbereitung der Abschlussarbeit 			
3	Verwendbarkeit des Moduls Bachelor Hauptfach Soziologie.			
4	Teilnahmevoraussetzungen Die Abschlussarbeit kann angemeldet werden, sofern sieben abgeschlossene Module nachgewiesen werden.			
5	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten			
	<ul style="list-style-type: none"> • Kolloquium • Vortrag und mündliche Aussprache über die Abschlussarbeit oder Prüfung in einem Themenbereich des Hauptfaches (30 Min), 5 CP (150 h) 			
6	Häufigkeit des Angebots jedes Semester			

Soziologie – Abschlussmodul (Modul 12)				
PM	Arbeitsaufwand 360 h	Leistungspunkte 12 CP	Studiensemester 6. Sem.	Dauer
1	Lehrveranstaltungen: Keine	Kontaktzeit 0 SWS/0 h	Selbststudium 360 h	Leistungspunkte Abschlussarbeit: 12 CP (= 9 Wochen)
2	<p>Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> Fokussierung von ausgewählten Problemstellungen und Bearbeitung einer eigenen Forschungsfrage. <p>Kompetenzen: Die Studierenden erwerben die Fähigkeit,</p> <ul style="list-style-type: none"> einen Forschungsprozess in allen seinen Stadien durchzuführen und zu reflektieren, eine wissenschaftliche Arbeit unter Anleitung selbstständig zu erstellen <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> selbst gewählte sozialwissenschaftliche Problemstellung 			
3	Verwendbarkeit des Moduls Bachelor Hauptfach Soziologie.			
4	Teilnahmevoraussetzungen Die Abschlussarbeit kann angemeldet werden, sofern sieben abgeschlossene Module nachgewiesen werden.			
5	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten <ul style="list-style-type: none"> Abschlussarbeit, 12 CP (360h) 			
6	Häufigkeit des Angebots jedes Semester			

Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan Bachelor Soziologie

Semester	Modul	SWS	CP	Summe CP/ Semester
1	Propädeutikum (Zwei Veranstaltungen, eine Modulabschlussprüfung (4 CP))	4	6+4	20
	Forschungskompetenzen 1 (4-stündige Veranstaltung, eine Modulabschlussprüfung (4 CP))	4	6+4	
2	Forschungskompetenzen 2 (4-stündige Veranstaltung, eine Modulabschlussprüfung (4 CP))	4	6+4	20
	Grundlagen der Sozialwissenschaften (Zwei Proseminare, eine Modulabschlussprüfung (4 CP))	4	6+4	
3	Soziologische Theorien (Zwei Proseminare, eine Modulabschlussprüfung (4 CP))	4	6+4	22
	Arbeit, Organisation, Geschlecht (Zwei Proseminare)	4	6	
	Kultur, Kommunikation, Subjektkonstitution (Zwei Proseminare)	4	6	
4	Arbeit, Organisation, Geschlecht (Ein Proseminar, eine Modulabschlussprüfung (4 CP))	2	3+4	20
	Kultur, Kommunikation, Subjektkonstitution (Ein Proseminar, eine Modulabschlussprüfung (4 CP))	2	3+4	
	Spezialisierungsmodul (Ein Proseminar oder Kolloquium; ein Proseminar oder Kolloquium)	4	6	
5	Praktikum		9+1	18
	Spezialisierungsmodul (Ein Seminar, eine Modulabschlussprüfung (5 CP))	2	3+5	
6	Abschlussmodul Abschlussarbeit		12	20
	Begleitung des Studienabschlusses Kolloquium (eine Veranstaltung) Vortrag und mündliche Aussprache über die Abschlussarbeit	2	3+5	
	Summe	40 SWS		120 CP

Bachelor Soziologie Module	Veranstaltungen	Summe SWS	Anwesenheit 2 SWS=1CP=30Std	Vor-/ Nachbereitung =1CP=30Std	Veranstaltungen-CP	Prüfungen-CP (1CP=30Std)	Art der Prüfung	Summe CP Modul
Propädeutikum (Modul 1)	Einführung	2	1	2	3	4	Schriftliche Modulabschlussprüfung	10
	Übung/Tutorium/Proseminar	2	1	2	3			
Grundlagen der Sozialwissenschaften (Modul 2)	Proseminar	2	1	2	3	4	Schriftliche Modulabschlussprüfung	10
	Proseminar	2	1	2	3			
Forschungskompetenzen 1 (Modul 3)	Proseminar Teil 1 und 2	4	2	4	6	4	Schriftliche Modulabschlussprüfung	10
Forschungskompetenzen 2 (Modul 4)	Proseminar Teil 1 und 2	4	2	4	6	4	Schriftliche Modulabschlussprüfung	10
Soziologische Theorien (Modul 5)	Proseminar	2	1	2	3	4	Schriftliche Modulabschlussprüfung	10
	Proseminar	2	1	2	3			
Aus den Modulen 6-9 werden drei ausgewählt. In einem der drei Module muss eine Modulabschlussprüfung in einem Seminar gemacht werden.								
Kultur, Kommunikation, Subjektkonstitution (Modul 6)	Proseminar	2	1	2	3	4 oder 5	Schriftliche Modulabschlussprüfung	13 oder 14
	Proseminar	2	1	2	3			
	Proseminar oder Seminar	2	1	2	3			
Staat, Raum, soziale Ungleichheit (Modul 7)	Proseminar	2	1	2	3	4 oder 5	Schriftliche Modulabschlussprüfung	13 oder 14
	Proseminar	2	1	2	3			
	Proseminar oder Seminar	2	1	2	3			
Arbeit, Organisation, Geschlecht (Modul 8)	Proseminar	2	1	2	3	4 oder 5	Schriftliche Modulabschlussprüfung	13 oder 14
	Proseminar	2	1	2	3			
	Proseminar oder Seminar	2	1	2	3			
Spezialisierungsmodul (Modul 9)	Proseminar oder Kolloquium	2	1	2	3	4 oder 5	Schriftliche Modulabschlussprüfung	
	Proseminar oder Kolloquium	2	1	2	3			
	Proseminar oder Seminar	2	1	2	3			
Praktikum (Modul 10)	Praktikum von 270 h				9		Praktikumsbericht oder Präsentation und Präsentationsprotokoll (1 CP)	10
Begleitung des Studienabschlusses (Modul 11)	Kolloquium	2	1	2	3			8
	Vortrag und mündliche Aussprache über die Abschlussarbeit oder Prüfung in einem Themenbereich					5		
Abschlussmodul (Modul 12)	Abschlussarbeit (9 Wochen)					12	Abschlussarbeit	12
Hauptfach		40 SWS					Summe Hauptfach CP	120 CP
Nebenfach								60 CP
Insgesamt							Summe CP	180 CP

